

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 86 (1968)
Heft: 16

Artikel: Bauen für Gehbehinderte
Autor: G.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Differenzierung nötig, die der Verschiedenartigkeit und der Vielfältigkeit dieser Maschinen Rechnung trägt. Strenge örtliche Bau- lärmvorschriften in verschiedenen Gemeinden verlangen eine besonders sorgfältige Planung der Bauvorhaben und die Wahl von lärmarmen Baumethoden. Auf dem Gebiet des Baulärms sind in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht worden.

Der *Industrielärm* ist von grosser Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter in lärmigen Betrieben und bildet oft ein grosses Problem für die Nachbarschaft. Neben den gleichmässigen Maschinengeräuschen sind es die impulsartigen Schlaggeräusche, deren psychologisch richtige Messung und Bewertung nicht einfach ist. Im Hinblick auf mögliche Schäden, z. B. in Form einer Lärmschwerhörigkeit, ist die Berechnung der Lautstärke nach der Methode von Zwicker sehr nützlich, weil dabei die nervliche Beanspruchung durch ein Schallspektrum besonders anschaulich dargestellt wird.

Der letzte Teil der Vorlesung handelt von den *Grundlagen der Schallisolation*. Diese bildet ein sehr wirksames Mittel für die Lärm-

bekämpfung. Die Ausführungen beschränken sich jedoch auf die wichtigsten Punkte dieses Fachgebietes, weil im Wintersemester eine spezielle Vorlesung über die Schallisolation im 3. Semester der Ab- teilung für Architektur an der ETH gehalten wird.

Schliesslich wird auch von den *raumakustischen Mitteln* für die Lärmbekämpfung gesprochen. Dagegen können die rein maschinen- technischen Probleme im Zusammenhang mit der Minderung des Maschinenlärms nur gestreift werden. Es wird also nicht über den Bau und die Konstruktion von leisen Maschinen und Maschinenteilen, wie z. B. Ventilatoren, Getriebe, Auspufftöpfe usw. gesprochen. Diese Fragen sind Gegenstand einer besonderen Vorlesung an den ETH- Abteilungen III B und XII B.

Die Vorlesung «Lärmbekämpfung» findet jeden Mittwoch von 17 bis 19 h im Auditorium C 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Gebäudes im Ostbau (LFO, C 1) an der Schmelzbergstrasse statt und beginnt am 1. Mai 1968.

Bauen für Gehbehinderte

DK 72:616-036.86

Der Vorstand des *Internationalen Hilfskomitees für Kinderge- lähmte* bittet die Architekten aller Länder, in stärkerem Masse als bisher auf die Bedürfnisse der Körperbehinderten Rücksicht zu neh- men.

Die Zahl der Gehbehinderten (Gang mit Krücken oder Stöcken) sowie der Rollstuhlbenützer ist von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen und zwar nicht nur durch die Kriegsereignisse der letzten Jahrzehnte, sondern vor allem auch durch die vielen Verkehrs- und sonstigen Unfälle (Querschnittlähmung), wie auch durch die Zivilisations- krankheiten Poliomyelitis (Kinderlähmung), Multiple Sklerose, Schlag- anfälle usw. (In Deutschland gab es zum Beispiel schon im Jahre 1962 3,7 Millionen Körperbehinderte, oder 6,6% der Bevölkerung). Von allen diesen Menschen ist ein grosser Teil berufstätig, und auch die Nichtberufstätigen haben ein Anrecht darauf, dass man ihnen ihr beschwerliches Leben nicht noch durch unbedachte bauliche Aus- führungen erschwert, mit anderen Worten, auf sie Rücksicht nimmt.

Die Bitte geht dahin, bei der Planung von neuen Gebäuden fol- gendes zu berücksichtigen:

1. Alle Türen, vor allem die von WC, Bade- und Wäscheräumen, auch in Privatwohnungen, müssen wenigstens 80 cm breit sein, so- dass ein normaler Rollstuhl hindurchkommt. Dies gilt auch für alle Lifttüren.
2. In öffentlichen Gebäuden, vor allem aber in Gaststätten usw., ist dafür Sorge zu tragen, dass sich wenigstens eine Toilette auf gleicher Ebene mit den Publikumsräumen befindet, wenn die Toi- letten nicht durch Lift erreicht werden können.
3. Bei der Anlage neuer Strassen sowie bei der Korrektur bestehender Strassen und Gehsteige ist alle dreihundert Meter eine Auffahrts- schwelle vorzusehen, vor allem aber bei Strassenübergängen, so dass ein Rollstuhlbenützer ohne fremde Hilfe auf den Gehsteig gelangen kann.

Der SIA und der BSA bitten hierdurch ihre Mitglieder, sowie alle Architekten und Ingenieure, die obigen Empfehlungen zu be- herzigen.

Wir kommen dem Wunsche des SIA und des BSA mit der Publikation des internationalen Appells zur baulichen Rücksichts- nahme auf Körperbehinderte gerne nach.

Soweit die vom Internationalen Hilfskomitee für Kinderge- lähmte empfohlenen Massnahmen sich auf die Erstellung von Gebäu- den und ihre besonderen Einrichtungen beziehen (Punkte 1 und 2), gehen die in einzelnen Ländern, darunter auch in der Schweiz, be- reits bestehenden Richtlinien und Normalien wesentlich weiter. In diesem Zusammenhang möchten wir nachdrücklich hinweisen auf die im September 1967 in endgültiger Fassung von der Schweize- rischen *Zentralstelle für Baurationalisierung* dreisprachig herausge- gebene Norm SNV 521 500/1967.

Mehr als in jedem andern bautechnischen Belange scheint es uns für die Herausgabe von Normalien, welche Invaliden das Leben erleichtern sollen, bedeutsam zu sein, dass solche Hilfen in einem an schwerem menschlichem Schicksal teilnehmenden Empfinden kon- zipiert werden. Wir glauben, dass diese Voraussetzung für die schweize- rischen Richtlinien zutrifft. Einleitung von Norm SNV 521 500:

Wohnungen für Gehbehinderte

«In der Schweiz leben 10000 bis 15000 Gehbehinderte, die entwe- der an den Rollstuhl gebunden sind oder sich mit Geh-Hilfen (Krücken, Stöcken, Schienen) bewegen. Zu einem grossen Teil könnten sie ohne fremde Pflege oder Hilfe auskommen, wenn ihnen zweckmässige Wohnungen zur Verfügung stünden.

Die Berücksichtigung gewisser Punkte gestattet es, eine be- stimmte Anzahl von Wohnungen so zu gestalten, dass sie von Geh- behinderten benützt werden können. Die hier zusammengestellten Richtlinien beschränken sich bewusst auf Massnahmen, die auch für Gesunde keine Nachteile in sich tragen und auch keine wesent- liche Verteuerung der Wohnung zur Folge haben, aber für Geh- behinderte von ausschlaggebender Bedeutung sind. Damit ist die Möglichkeit gegeben, wenigstens einen Teil unserer Wohnungen so zu planen, dass sie für Familien mit einem invaliden Familienglied oder für alleinstehende Invalide in Frage kommen können.

Es ist für Behinderte von wesentlicher Bedeutung, ihr Leben in einer normalen Gemeinschaft zu verbringen und nicht mangels geeigneter Wohnungen auf Hilfspersonal angewiesen oder an Pflege- anstalten gebunden zu sein. Es können auch für Invalide die üblichen Wohnungstypen verwendet werden, jedoch sollten in einer Wohn- gruppe oder in einem Wohnhaus nicht mehr als drei Invaliden- wohnungen zusammengefasst werden. In sinngemässer Weise wären diese Richtlinien nicht nur auf Wohnbauten, sondern auch auf andere Gebäude anzuwenden, deren Benützung einem Behinderten wertvoll sein kann, wie Läden, öffentliche Gebäude, Schulen, Arbeits- plätze, Kirchen, Theater, Kinos, Gaststätten, Sportanlagen und der- gleichen.»

Die schweizerische Norm «Wohnungen für Gehbehinderte» gliedert sich in die Abschnitte: 1. Allgemeines, 2. Lage und Erschlies- sung der Wohnung, 3. Die Wohnung im allgemeinen, 4. Küche, 5. Sanitäräume, 6. Balkon, 7. Diverses. Sie wird durch einen Literatur- nachweis ergänzt.

Herausgabe und Vertrieb: Schweizerische Zentralstelle für Bau- rationalisierung, 8001 Zürich, Torgasse 4 (051 47 25 65). Preis Fr. 4.-.

Dem Problem der Gehbehinderten wird auch von offizieller Stelle volle Beachtung geschenkt: Die Vollzugsverordnung II (22. Februar 1966) zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Mass- nahmen zur *Förderung des Wohnungsbaus* sieht bei der Erstellung von Wohnungen für Gehbehinderte die Möglichkeit der *Subventio- nierung* vor. Artikel 9 verlangt dabei die Befolgung der Norm SNV 521 500. Sie begünstigt deren Anwendung ferner dadurch, dass der Bundesbeitrag auch für Überschreitungen der sonst für subventionierte Wohnungen gültigen Kostengrenze ausgedehnt wird – sofern die Über- schreitungen aus der Befolgung dieser Norm entstanden sind (Artikel 11, Absatz 3, in Verbindung mit Artikel 13, Absatz 2 des Bundes- gesetzes).

Schliesslich sei noch hingewiesen auf die in der Schweizerischen Bauzeitung (SBZ 1965, H. 39) erschienenen Beiträge «Die architek- tonischen Barrieren – Hindernisse für das Leben des Invaliden» von Arch. *Jakob Höhn* (S. 676), «Denkt an die Alten» (S. 677) und «Neue Invalidenfahrzeuge» (S. 677). An jener Stelle appellierten wir auch an die Architekten, Ingenieure und Techniker, es als *Verpflichtung* zu betrachten, ihr fachliches Wissen und Können mehr in den Dienst der Gebrechlichenhilfe zu stellen.

G. R.